



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Arbeitgeberanteile, -beiträge und -umlagen“ die Worte „sowie die von Abgeordneten als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für geringfügig Beschäftigte zu entrichtenden einheitlichen Pauschsteuern gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 im Anschluss an die Tabelle wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Zahlung des Übergangsgeldes endet ferner mit der Zahlung einer vorzeitigen Altersentschädigung nach § 17 Absatz 3 und 4.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Absatz 3 werden hinter der Angabe „§ 17“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162),“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Absatz 1 gilt nicht, wenn Abgeordnete die Mitgliedschaft im Landtag aufgrund des § 9 Absatz 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 405), verlieren. § 29 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„Anspruch auf Altersentschädigung

(1) Ehemalige Abgeordnete erhalten nach ihrem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens ein Jahr angehört haben. § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammenzurechnen.“

(3) Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 v. H. für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Anrechnungen nach § 27 erfolgen bezogen auf den nach Satz 2 verminderten Betrag der Altersentschädigung.

(4) Abgeordnete, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, erhalten nach ihrem Ausscheiden eine Altersentschädigung mit Vollendung des 65. Lebensjahres in sinngemäßer Anwendung des § 236 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652). Die Altersentschädigung vermindert sich um 0,3 v. H. für jeden Monat, für den sie vorzeitig in Anspruch genommen wird, höchstens jedoch um 10,8 v. H.; Absatz 3 Satz 3 findet Anwendung.“

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung bemisst sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung gemäß § 6 Absatz 1. Sie beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 1,5 v. H. der Abgeordnetenentschädigung nach § 6 Absatz 1. Der Höchstbemessungssatz der Altersentschädigung beträgt 60 v. H. § 16 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsfonds

(1) Zur Finanzierung zukünftiger Altersentschädigungen nach § 17 für ehemalige Abgeordnete und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach § 23 wird ein Versorgungsfonds als Sondervermögen errichtet. Das Nähere über die Aufgaben und die Verwaltung des Versorgungsfonds sowie die Zuführungen und die Entnahmen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten werden monatlich jeweils 2.150 Euro dem Versorgungsfonds zugeführt.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gesundheitsschäden sind durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Gutachten wird ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

7. § 21 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsabfindung

(1) Abgeordnete, die bei ihrem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 17 erworben haben, erhalten für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des

für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

(2) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Lebenspartnerin oder der überlebende eingetragene Lebenspartner oder, soweit solche nicht vorhanden sind, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen.

(3) Die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder zu einem berufsständischen Versorgungswerk für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag richtet sich nach § 23 Absatz 3 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz - AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17).

(4) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter berücksichtigt.

(5) Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 17 erneut zu laufen, wenn den Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 oder Absatz 3 gewährt wurde oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 4 erfolgt ist.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegattin“ ein Komma und die Worte „die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Gleiche gilt beim Tod ehemaliger Abgeordneter, die Altersentschädigung erhalten oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben. Bei der Berechnung des Überbrückungsgeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 die Altersentschädigung nach § 18.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4, und in dem neuen Absatz 4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt gefasst:

„Hinterbliebenenversorgung

(1) Überlebende Ehegattinnen und Ehegatten und überlebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten 50 v. H. der nach § 18 berechneten Altersentschädigung.

(2) Die leiblichen und die als Kind angenommenen Kinder von Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise 20 v. H. und für die Halbwaise 12 v. H. der nach § 18 berechneten Altersentschädigung.

(3) Die Hinterbliebenen erhalten eine Mindestversorgung, wenn die Mandatszeit der Abgeordneten weniger als zehn Mandatsjahre beträgt. In diesem Fall ist Berechnungsgrundlage für die Mindestversorgung ein Betrag i.H.v. 15 v. H. der Entschädigung nach § 6 Absatz 1. Hinterbliebene nach Absatz 1 erhalten 50 v. H., Vollwaisen und Halbwaisen nach Absatz 2 erhalten 20 v. H. und 12 v. H. dieses Betrages.

(4) Die Hinterbliebenenversorgung wird auch gewährt, wenn die Abgeordneten oder die ehemaligen Abgeordneten im Zeitpunkt ihres Todes die Altersvoraussetzung nach § 17 noch nicht erfüllt hatten.“

10. § 24 wird wie folgt gefasst:

„Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Abgeordnete“ die Worte „und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ eingefügt.

bb) In Satz 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „dies gilt nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ angefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift sind ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung beziehen, sowie Bezieherinnen und Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.“

12. In § 27 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Beziehen ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, ruht die Altersentschädigung nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die sie als Abgeordnete des anderen Parlaments erhalten.

(5) Die Altersentschädigung nach diesem Gesetz ruht neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 v. H. des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 übersteigen.

(6) Die Altersentschädigung nach diesem Gesetz ruht neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 v. H. des Betrages, um den sie und die anderen Bezüge die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Altersentschädigung. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 66 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120), ist sinngemäß anzuwenden.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigungen nach § 6 Absatz 1 und 2 und die Zuführungen an den Versorgungsfonds nach § 19 Absatz 2 werden während der 20. Wahlperiode jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils im abgelaufenen Jahr gegenüber dem vorangegangenen Jahr eingetreten ist.“

bb) In Satz 2 und 4 werden die Worte „der zusätzlichen Entschädigung“ durch die Worte „der Zuführungen an den Versorgungsfonds“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Anpassung der Entschädigungen“ werden durch das Wort „Anpassungen“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie in Absatz 2 wird jeweils die Zahl „17“ gestrichen. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, es sei denn, dass für diesen Monat noch Entschädigung nach § 6 gezahlt wird, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die oder der Berechtigte stirbt.

(3) Die Ansprüche auf Altersentschädigung ruhen bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(4) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn Abgeordnete oder ehemalige Abgeordnete ihre Mitgliedschaft im Landtag aufgrund des § 9 Absatz 1 Nr. 3 „des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)“ verlieren. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt § 21. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen des § 9 Absatz 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes nach sich zieht.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5, und es werden nach der Zahl „22“ ein Komma sowie die Zahl „23“ eingefügt.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist das Verwendungseinkommen sowie das ihm gleichgestellte Einkommen im Sinne des § 64 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120).“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

16. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Datenverarbeitung

Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages darf personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) über Abgeordnete, ehemalige Abgeordnete und weitere Personen verarbeiten, soweit dies für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz erforderlich ist. § 12 LDSG gilt entsprechend.“

17. § 51 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsregelung für ehemalige Abgeordnete der 16. bis 19. Wahlperiode

Ehemalige Abgeordnete der 16. bis 19. Wahlperiode, die eine Altersversorgung nach dem Versicherungsmodell gemäß § 17 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), beziehen, und deren Hinterbliebene erhalten einen Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen, wenn sie dem Landtag mindestens ein Jahr angehört haben. § 25 gilt entsprechend.“

18. § 52 wird wie folgt gefasst:

„Weiteranwendung bisherigen Rechts

Auf alle bis zum Tag der ersten Sitzung der 20. Wahlperiode entstandenen Ansprüche und Anwartschaften von Mitgliedern des Landtages, ehemaligen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen finden die Regelungen des Dritten Abschnitts, Titel 3, in der bis zum Tag der ersten Sitzung der 20. Wahlperiode geltenden Fassung Anwendung. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 1 und 16 mit Beginn der 20. Wahlperiode in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 und 16 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hans-Jörn Arp
und Fraktion

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten
des SSW

Begründung:

Der Landtagspräsident hatte am 26. Juni 2018 im Benehmen mit dem Ältestenrat eine Unabhängige Sachverständigenkommission „Evaluierung der Alterssicherung der Abgeordneten“ eingesetzt. (Bekanntmachung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Drs. 19/873). Die Kommission wurde beauftragt, das derzeitige System der Altersversorgung zu evaluieren, darauf aufbauend ein zukunftsfähiges Alterssicherungssystem für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und ihre Hinterbliebenen zu entwickeln und dem Landtag einen Reformvorschlag zu unterbreiten. Bei der Untersuchung sollte unter anderem berücksichtigt werden, dass das System der Alterssicherung dauerhaft angemessen und krisenfest sein muss. Zudem war zu untersuchen, ob es eines Wechsels des Alterssicherungssystems bedarf. Die Empfehlungen waren in Form eines Berichtes bis Ende Juni 2019 vorzulegen. Die Unabhängige Kommission hat ihren Bericht am 24. Juni 2019 dem Landtagspräsidenten übergeben (Bekanntmachung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Drs. 19/1571).

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 Landesverfassung haben die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Unbestritten ist, dass es zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten und ihrer wirtschaftlichen Existenz auch ein finanziell hinreichend ausgestattetes Alterssicherungssystem geben muss. Denn auch eine angemessene Alterssicherung ist ein wesentlicher Bestandteil einer die Unabhängigkeit sichernden Entschädigung. Dasselbe gilt für die Hinterbliebenenversorgung. Die Aussicht darauf, sich und die eigene Familie im Alltag, bei Erwerbsminderung und bei Ausfall des Unterhaltes durch Tod versorgt zu sehen, sichert die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Abgeordneten und erhöht zugleich die Attraktivität des Mandats.

Der Bericht befasst sich neben der Frage der Zukunftsfähigkeit des derzeitigen Versorgungssystems mit den Grundlagen des Anspruchs auf Altersentschädigung und deren Höhe, der Anrechnung von Renten sowie der Einrichtung einer Altersversorgungsrücklage für die Abgeordneten und deren Hinterbliebenen.

Die Unabhängige Sachverständigenkommission kommt zu dem Ergebnis, dass das mit der 16. Wahlperiode eingeführte Modell der Altersversorgung der Abgeordneten mit privater Eigenvorsorge nicht mehr geeignet ist, dauerhaft eine mandatsangemessene Alterssicherung abzusichern, und schlägt vor, die derzeitige private Altersversorgung der Abgeordneten auf eine Altersentschädigung nach einem modifizierten Pensionsmodell umzustellen. Dieses Modell ist durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet:

- Die Altersentschädigung der Abgeordneten wird auf der Basis der jeweils aktuellen Grundentschädigung berechnet.
- Die Altersentschädigung wird ab dem 67. Lebensjahr an ehemalige Abgeordnete gezahlt.

- Der Mindestmandatszeitraum für die Altersentschädigung beträgt ein Jahr.
- Die Altersentschädigung steigt mit jedem Jahr der Mandatszeit um 1,5 % der Grundentschädigung an. Der Höchstbetrag der Altersentschädigung beträgt 60 % der Grundentschädigung und wird erst nach einer Mandatszeit von 40 Jahren erreicht.
- Die zur Auszahlung der Altersentschädigung voraussichtlich erforderlichen Vorsorgebeiträge der Abgeordneten werden in der aktiven Mandatszeit jährlich einer Versorgungsrücklage zugeführt.
- Laufende Einkünfte und Versorgungsbezüge der ehemaligen Abgeordneten aus öffentlichen Kassen werden auf die Altersentschädigung anteilig angerechnet.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die Empfehlungen der Unabhängigen Sachverständigenkommission auf. Weitere Regelungen betreffen die Datenverarbeitung und Zuschüsse zu den Kosten in Krankheitsfällen für Abgeordnete der 16. bis 19. Wahlperiode. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen und redaktionelle Änderungen des Abgeordnetengesetzes.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1: § 9 (Mitarbeiterkostenerstattung)

a) Infolge der von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder am 2. März 2019 erzielten Tarifeinigung wurde die bisherige Entgeltgruppe 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgespalten. Für die Mitarbeiterkostenerstattung nach § 9 Absatz 1 ist seitdem die Entgeltgruppe 9b zu Grunde zu legen. Aus Gründen der Klarstellung wird § 9 Absatz 1 Satz 1 entsprechend angepasst.

b) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Abgeordneten, die als geringfügig Beschäftigte tätig sind, besteht gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung in Höhe von 2 Prozent des Arbeitsentgelts ohne Abwälzung auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer. Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner sind in diesen Fällen die betreffenden Abgeordneten als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass die Erstattung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 auch die von Abgeordneten als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für geringfügig Beschäftigte zu entrichtenden einheitlichen Pauschalsteuern gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes umfasst.

Zu Nummer 2: § 16 (Übergangsgeld)

a) Das Übergangsgeld wird mit Beginn der Regelaltersgrenze nicht mehr gezahlt. Dies gilt auch im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersentschädigung nach § 17 Absatz 3 und 4.

b, c) Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des von der Sachverständigenkommission vorgeschlagenen Wechsels zum modifizierten Pensionsmodell ab der 20. Wahlperiode. In dem neuen Absatz 5 ist die Verweisung auf das Landeswahlgesetz aktualisiert.

Zu Nummer 3: § 17 (Altersentschädigung)

Die Untersuchung der Unabhängigen Sachverständigenkommission hat ergeben, dass das 2007 eingeführte Modell der Altersversorgung der Abgeordneten nach dem privatwirtschaftlichen Versicherungssystem sich grundsätzlich nicht bewährt hat, dauerhaft angemessene Versorgungsleistungen für die Abgeordneten und ihre Hinterbliebenen sicherzustellen. Die Kommission schlägt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag einvernehmlich vor, mit Beginn der 20. Wahlperiode eine Altersentschädigung nach einem neuen modifizierten Pensionsmodell einzuführen.

§ 17 Absatz 1 regelt den Anspruch auf Altersentschädigung. Die Vorschrift vollzieht die für die gesetzliche Rentenversicherung (§ 35 Satz 2 SGB VI) und die Landesbeamtinnen und -beamten (§ 35 Absatz 1 Satz 1 LBG) geltende Regelaltersgrenze nach. Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, um den Anspruch zu begründen.

Über den Verweis auf § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden besondere Altersgrenzen Anwendung. Für Geburtsjahrgänge vor 1947 verbleibt es bei der Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze stufenweise nach Maßgabe der in § 16 geregelten Tabelle angehoben.

§ 17 Absatz 2 findet für die Berechnung des Jahreszeitraumes nach Absatz 1 Anwendung. Übersteigt die Summe aus mehreren zu berücksichtigenden Mitgliedszeiten im Landtag die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr, hat die oder der Abgeordnete bei Erreichen der Altersgrenze einen Altersversorgungsanspruch.

§ 17 Absatz 3 und 4 regelt die Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersentschädigung vor Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze oder besonderen Altersgrenze für Schwerbehinderte (Antragsaltersgrenze). Im Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme wird die Altersentschädigung um einen Abschlag von 0,3 v. H. pro

Monat gemindert; dies gilt auch für die aus der Altersentschädigung abgeleitete Hinterbliebenenversorgung. Die Vorschrift vollzieht auch insoweit die für die gesetzlich Rentenversicherten und die Landesbeamtinnen und -beamten geltenden Regelungen nach.

Anrechnungen nach § 27 SH AbgG sollen erst nach Ermittlung des gekürzten Betrages erfolgen, weil erst nach der Kürzung die Bezugsgröße für die Anrechnung vollständig feststeht.

Zu Nummer 4: § 18 (Höhe der Altersentschädigung)

Der Entwurf nimmt den Vorschlag der Unabhängigen Sachverständigenkommission auf, die Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter auf Basis der Grundentschädigung (§ 6 Absatz 1) zu berechnen. Die Altersentschädigung steigt mit jedem Jahr der Mandatszeit um 1,5 v. H. an. Auf diese Weise kann die jährlich aktuelle Entschädigungshöhe von jedermann nachvollzogen werden und es wird bei der Ermittlung der Altersentschädigung ein Maximum an Transparenz und Nachvollziehbarkeit erreicht. Abgeordnete erwerben nach fünfjähriger Mandatszeit im Landtag einen Anspruch von 7,5 v. H., nach zehnjähriger Mandatszeit einen Anspruch auf 15 v. H. der Grundentschädigung als Altersentschädigung. Um eine Überversorgung zu vermeiden, wird die Altersentschädigung auf 60 v. H. der Grundentschädigung begrenzt. Der Höchstbetrag der Altersentschädigung wird auf der Grundlage des Steigerungssatzes von 1,5 v. H. pro Jahr der Mitgliedschaft im Landtag nach einer Mandatszeit von 40 Jahren erreicht.

Über § 18 Satz 4 findet § 16 Absatz 1 Satz 5 entsprechende Anwendung, so dass bei der Berechnung des letzten Mandatsjahres eine Mitgliedschaft von mehr als einem halben Jahr (= 183 Tage) als volles Jahr gilt.

Zu Nummer 5: § 19 (Versorgungsfonds)

Die Versorgungsausgaben für ehemalige Abgeordnete und deren Hinterbliebene werden bislang aus dem laufenden Haushalt geleistet; eine Vorsorge in Form einer Rücklagenbildung besteht zurzeit nicht. Zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben für ehemalige Abgeordnete und deren Hinterbliebene, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Versorgung nach dem SH AbgG haben, wird ein Versorgungsfonds errichtet, dem ab Beginn der 20. Wahlperiode für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten monatlich ein Betrag zugeführt wird, der gemäß § 28 der Dynamisierung unterliegt. Auf diese Weise wird ein wesentlicher Teil des finanziellen Aufwandes für die Altersversorgung der Abgeordneten bereits während der Mandatszeit geleistet und nicht mehr in die Zukunft verlagert. Zudem werden sowohl die Transparenz der Kosten des Pensionssystems erhöht als auch die Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit des modifizierten Pensionsmodells gewährleistet. Die Höhe des monatlichen Zuführungsbetrages von 2.150 Euro je Abgeordnete an den Fonds orientiert sich an der Empfehlung der

Sachverständigenkommission (vgl. Bericht der Unabhängigen Sachverständigenkommission S. 83) und entspricht dem arithmetischen Mittel der für weibliche und männliche Abgeordnete errechneten Beträge.

Zu Nummer 6: § 20 (Gesundheitsschäden)

- a) Absatz 2 ist zu streichen, da die Hinterbliebenenversorgung künftig einheitlich in § 23 geregelt wird.

Absatz 3 wird gestrichen, da mit Ausnahme der Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem modifizierten Pensionsmodell keine Anrechnung von Renten erfolgt.

- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu a).
- c) Die Gesundheitsschäden sind durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Der Bescheid über Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ersetzt das amtsärztliche Gutachten. Wie der Nachweis einer Gesundheitsschädigung zu führen ist, war bislang nicht geregelt. Die Regelung dient insoweit der Klarstellung.
- d) Absatz 5 wird gestrichen; die Auffangklausel wird aus systematischen Gründen nach der Hinterbliebenenversorgung (§ 23) geregelt.

Zu Nummer 7: § 21 (Versorgungsabfindung)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bis Ende 2006 geltenden Regelungen über die Versorgungsabfindung. Danach erhalten Abgeordnete, die bei ihrem Ausscheiden keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Altersentschädigung erworben haben, eine Versorgungsabfindung. Es handelt sich nach dem modifizierten Pensionsmodell um Abgeordnete, die dem Landtag weniger als ein Jahr angehört haben. Anstelle der Versorgungsabfindung können die Abgeordneten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder zu einem berufsständischen Versorgungswerk nachentrichten lassen oder die Anerkennung als Dienstzeit nach Absatz 3 beantragen. Die Versorgungsabfindung kann auch von Hinterbliebenen beantragt werden (Absatz 2).

Zu Nummer 8: § 22 (Überbrückungsgeld)

- a) Mit der Ergänzung der Vorschrift in Absatz 1 werden eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (BVerfGE 124, 199 ff.) ausdrücklich in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen.

- b) Absatz 2 greift grundsätzlich die bis 2006 geltende Regelung zum Sterbegeld für die Hinterbliebenen auf.
- c) Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 9: § 23 (Hinterbliebenenversorgung)

Die Hinterbliebenenversorgung (Absätze 1 und 2) korrespondiert mit der Altersentschädigung der oder des verstorbenen aktiven oder ehemaligen Abgeordneten. Sie berechnet sich für die Hinterbliebenen grundsätzlich nach dem Betrag der den aktiven und ehemaligen Abgeordneten zum Zeitpunkt des Todes zustehenden Altersentschädigung. Überlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erhalten 50 %, Vollwaisen 20 % und Halbwaisen 12 % der erworbenen Altersentschädigung.

Nach Absatz 3 erhalten Hinterbliebene eine Mindestversorgung, wenn die Mandatszeit der Abgeordneten weniger als zehn Mandatsjahre beträgt. Für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung wird ein Ausgangsbetrag in Höhe von 15 % der Grundentschädigung nach § 6 Absatz 1 angesetzt. Hinterbliebene nach Absatz 1 erhalten 50 %, Vollwaisen und Halbwaisen nach Absatz 2 erhalten 20 % und 12 % dieses Betrages. Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Voll- und Halbwaisen erhalten damit bis zu einer Mandatszeit der Abgeordneten von zehn Jahren einheitlich eine Hinterbliebenenversorgung. Der Entwurf nimmt den Vorschlag der Unabhängigen Sachverständigenkommission auf, die Hinterbliebenenversorgung entsprechend der Regelungen im Bund und in den anderen Ländern beim Tod aktiver und ehemaliger Abgeordneter zu gewähren sowie abweichend von den bis Ende 2006 geltenden Bestimmungen eine für alle Hinterbliebenen einheitliche Versorgung zu regeln.

Absatz 4 stellt klar, dass die Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, auch wenn die Abgeordneten oder die ehemaligen Abgeordneten im Zeitpunkt ihres Todes die Altersvoraussetzung nach § 17 (Vollendung des 67. Lebensjahres) noch nicht erfüllt hatten.

Zu Nummer 10: § 24 (Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften)

§ 24 regelt subsidiär die sinngemäße Anwendung der für die Versorgung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften.

Zu Nummer 11: § 25 (Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen)

Abgeordnete erhalten nach § 25 Abs. 1 SH AbgG einen hälftigen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen oder, soweit sie bei Mandatsbeginn beihilfeberechtigt sind, nach § 25 Abs. 2 SH AbgG einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entsprechend den Beihilfevorschriften. Der hälftige Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen von Abgeordneten wird gegenwärtig nur während der Mandatszeit geleistet. Im Gegensatz hierzu erhalten ehemalige Abgeordnete im Bund und in allen anderen Ländern während des Bezugs von Versorgungsleistungen weiterhin den hälftigen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen unabhängig davon, nach welchem Modell die Altersversorgung gewährt wird (vgl. Bericht der Unabhängigen Sachverständigenkommission, S. 59 f.). § 25 trifft entsprechend den Regelungen im Bund und in den Ländern eine diesbezügliche Regelung.

a) Nach Absatz 1 Satz 1 erhalten künftig Abgeordnete und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 25 Absatz 1 einen hälftigen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen.

Nach Absatz 1 Satz 8 schließt der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen grundsätzlich den Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen ein. Ehemalige Abgeordnete und deren Hinterbliebene, die eine Altersentschädigung oder Hinterbliebenenversorgung (Versorgungsempfänger) nach dem bis Ende 2006 geltenden Abgeordnetenrecht beziehen, erhalten zwar einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen, aber keinen Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen. Diese Regelung wurde 2008 eingeführt (vgl. §§ 48 Absatz 4, 49 Absatz 8), da der Beitrag der Rentnerinnen und Rentner zur Pflegeversicherung von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bezuschusst wird. An dieser Regelung wird weiterhin festgehalten.

b) In Absatz 5 wird der Begriff des Versorgungsempfängers definiert.

Zu Nummer 12: § 27 (Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge)

Absätze 4 bis 6 entsprechen im Wesentlichen den bis Ende 2006 geltenden Bestimmungen, wobei der Ruhenssatz entsprechend der Empfehlung der Sachverständigenkommission von 30 % auf 50 % (Absätze 5 und 6) angehoben wird.

Nach Absatz 6 Satz 1 findet jedoch künftig eine Anrechnung von Renten nur noch beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (VBL) statt. Der Gesetzentwurf folgt der Empfehlung der Unabhängigen Sachverständigenkommission, nach der ein Ruhen von Rentenansprüchen nicht hinreichend berücksichtigt, dass Beiträge zur Rentenversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung aus einem Arbeitsverhältnis des Abgeordneten stammen. Da die Rentenansprüche aus dem Bruttoeinkommen

durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanziert werden, beruhen sie auf eigenen Leistungen der Abgeordneten. Sie sind damit nicht als Bezüge aus öffentlichen Kassen anzusehen. Dies gilt für anderweitig erworbene Rentenansprüche in gleichem Maße. Bei Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist dagegen eine Anrechnung vorzunehmen, da hierdurch eine beamtenähnliche Altersversorgung gewährt wird, die im Wesentlichen durch die Beiträge der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber finanziert wird.

Die Unabhängige Sachverständigenkommission schlägt im Rahmen des modifizierten Pensionsmodells vor, bei der Hinterbliebenenversorgung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern auf Anrechnungsregelungen zu verzichten. Deren Versorgungsanspruch ist auf 30 % der Grundentschädigung der oder des Abgeordneten begrenzt (die Höchstversorgung der oder des Abgeordneten beträgt 60 % der Grundentschädigung nach § 6 Absatz 1, davon 50 %, § 23 Absatz 1). Denn der Gesamtbetrag aus Hinterbliebenenversorgung und weiteren Einkünften bzw. Renten oder Versorgungsbezügen der Ehegattinnen und Ehegatten und der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern dürfte nur in Ausnahmefällen den für die Anrechnung maßgeblichen Betrag der Grundentschädigung übersteigen. Gleiches gilt für Waisen und Vollwaisen. Der Gesetzentwurf trägt diesem Vorschlag Rechnung.

Zu Nummer 13: § 28 (Anpassungsverfahren)

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden neben der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 und 2 auch die Zuführungen an den Versorgungsfonds (§ 19 Absatz 2) dynamisiert. Bei den Sätzen 2 und 4 handelt es sich um Folgeänderungen zu §§ 17 und 19.
- b) Absatz 2: Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 14: § 29 (Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften)

- a) Absatz 1: Es handelt sich um Folge- und redaktionelle Änderungen zu §§ 17 und 19.
- b) Absätze 4 bis 6 knüpfen an die bis Ende 2006 geltenden Bestimmungen an.
- c) Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auch die Hinterbliebenenversorgung dem Regelungsregime des § 29 unterfällt.

Zu Nummer 15: § 32 (Begriffsbestimmungen)

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Bezugnahme auf das SHBeamVG).

- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 27. Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes sind künftig nur Ansprüche aus Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes.

Zu Nummer 16: § 32a (Datenverarbeitung)

Seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) ist die Datenverarbeitung nur dann rechtmäßig, wenn mindestens einer der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 normierten Erlaubnistatbestände einschlägig ist.

Für den Bereich der Gewährung von Leistungen und der Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz fehlt bislang eine entsprechende Rechtsgrundlage, um personenbezogene Daten einschließlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (z. B. Gesundheitsdaten, Gewerkschaftszugehörigkeit) über Abgeordnete, ehemalige Abgeordnete und weitere in diesem Zusammenhang relevante Personengruppen (z. B. Hinterbliebene oder die in § 22 Absatz 1 Satz 3 SH AbgG genannten „sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben“) zu verarbeiten. Diese wird nunmehr durch den neuen § 32a SH AbgG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e), Absatz 3 Buchstabe b), Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b), g) der Verordnung (EU) 2016/679, § 12 LDSG geschaffen.

Generell ist nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 die Verarbeitung der dort aufgezählten Daten untersagt, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt abschließend, zu welchen Zwecken eine Verarbeitung allerdings ausnahmsweise zulässig ist. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit werden an ihre Verarbeitung strenge Voraussetzungen gestellt. Für die Verarbeitung der besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten nach § 32a SH AbgG greifen insbesondere die Ausnahmetatbestände nach Artikel 9 Absatz 2 b) und g) der Verordnung (EU) 2016/679.

Satz 2 nimmt Bezug auf § 12 Landesdatenschutzgesetz. Darin werden Maßnahmen geregelt, um den strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen des Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 gerecht zu werden. Diese müssen im Bereich der Gewährung von Leistungen und der Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetz entsprechend Anwendung finden.

Zu Nummer 17: § 51 (Übergangsregelung für ehemalige Abgeordnete der 16. bis 19. Wahlperiode)

Nach § 25 erhalten künftig Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung beziehen, sowie Bezieherinnen und Bezieher von Hinterbliebenenversorgung) Zuschüsse zu den Kosten in Krankheitsfällen. Diese Regelung wird auf die ehemaligen Abgeordneten der 16. bis 19. Wahlperiode sowie deren Hinterbliebene erstreckt.

Zu Nummer 18: § 52 (Weiteranwendung bisherigen Rechts)

Analog zu dem in §§ 48 bis 50 geregelten Bestandsschutz für die in früheren Wahlperioden begründeten Anwartschaften und Ansprüche soll mit dem neu eingefügten § 52 Satz 1 Bestandsschutz für solche Anwartschaften und Ansprüche gewährt werden, die bis zum Ende der 19. Wahlperiode entstanden sind. Insoweit soll das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung finden. Dementsprechend stellt Satz 2 klar, dass die Regelungen der §§ 48 bis 50 unberührt bleiben.

Nach der Empfehlung der Unabhängigen Sachverständigenkommission soll es zwischen dem bisherigen und dem ab der 20. Wahlperiode geltenden Abgeordnetenrecht einen „harten Schnitt“ (Bericht der Unabhängigen Sachverständigenkommission, S. 54) geben. Auf Ansprüche nach dem modifizierten Pensionsmodell finden demnach weder die Vorschriften des bis Ende 2006 sowie des bis Ende der 19. Wahlperiode geltenden SH AbgG Anwendung, noch können ab der 20. Wahlperiode erworbene Ansprüche auf die in früheren Wahlperioden erworbenen Ansprüche angerechnet werden. Ebenso bleiben Mandatszeiten aus früheren Wahlperioden bei der Berechnung von Ansprüchen nach dem modifizierten Pensionsmodell unberücksichtigt.

Zu Artikel 2: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 1 Nummer 1 und 16 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Beginn der 20. Wahlperiode in Kraft.